

## GEMEINDE HATTENHOFEN

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Grundschul- betreuung (Grundschulbetreuungs-Gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen am 25. Juni 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Grundschulbetreuung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Zur teilweisen Deckung des Aufwands der Grundschulbetreuung werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Gebührenregelung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

1. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Grundschulbetreuung tatsächlich wahrgenommen wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird bzw. automatisch zum 31.07. eines Schuljahres.
3. Für Kinder, die die Grundschulbetreuung im neuen Schuljahr weiter bzw. neu in Anspruch nehmen, muss eine neue Anmeldung abgegeben werden. Dies gilt auch, wenn sich der Betreuungsumfang nicht geändert hat.
4. Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.

5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührensschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. eines Monats. Beginnt die Grundschulbetreuung im Laufe eines Monats, so entsteht die Gebührenschuld mit dem vollen Gebührensatz nach § 4 am 1. Besuchstag für den Rest des Monats.
2. Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.
3. Bei Zahlungsverzug bei mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Grundschulbetreuung ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
4. Die Gebühren werden von September bis einschließlich Juli eines Schuljahres erhoben und sind auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

### § 4

#### Festsetzung der Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühr für die Grundschulbetreuung richtet sich nach der Betreuungszeit des Kindes pro Woche

Betreuungszeit von			
unter 1.00 Std.	bis	3.00 Std./Woche	13,60 €/monatlich
mehr als 3.00 Std.	bis	7.00 Std./Woche	20,50 €/monatlich
mehr als 7.00 Std.	bis	10.00 Std/Woche	28,80 €/monatlich
mehr als 10.00 Std./Woche			37,00 €/monatlich

## § 5

### Weitere Kosten

1. Die Kosten für **Verpflegung** werden **gesondert** erhoben.
2. In den Gebühren sind die Kosten für das Versorgungsgeld (Teegeld) enthalten.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **1. September 2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2023 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hattenhofen, 25. Juni 2025

Reutter

Bürgermeister